



Box-Club-Gifhorn e.V

Cardenap2-4 38518 Gifhorn
Mitglied im Deutschen Boxsport- Verband e.V

Eintritts-Erklärung

Vorname : _____ Nachname: _____
Wohnort: _____ Straße: _____
Mobil Privat: _____ E-Mail: _____
Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____

Hiermit bitte ich um die Aufnahme in den Box-Club e.V. Der Inhalt der Satzung ist mir bekannt.
Durch meine Unterschrift erkenne ich sie an.

Gifhorn, den _____

Unterschrift des Mitgliedes

Für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren

Als gesetzlicher Vertreter gebe ich hiermit die Zustimmung, dass Meine Tochter/mein Sohn, sich als Mitglied im Box-Club-Gifhorn e.V anmeldet und am Training/Vollkontaktraining teilnehmen darf.

Unterschrift desgesetzlichen Vertreters: _____

Monatsbeiträge

Mitglieder bis 18 Jahren 15,00€
Mitglieder ab 18 Jahren 25,00€
Familien 2 Erw & 1-3 Kinder 50,00€

Aufnahmegebühr einmalig 20,00€

Der Beitrag soll Monatlich
 Halbjährlich
 Jährlich von meinem Konto abgebucht werden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ermächtigung zum Einzug von Vereinsbeiträgen durch Lastschrift

Kontoinhaber: _____

Hiermit ermächtige ich den Box-club Gifhorn e.V widerruflich den von mir zu entrichtenden Vereinsbeitrag bei Fälligkeit von meinem Konto.

IBAN-Nr _____ BIC-Nr _____

Bank: _____

Genauere Bezeichnung des Kontoführendes Kreditinstitut

durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des Kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zu

Einlösung. _____

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung des box-club gifhorn e.v. / bcg

§ 1

Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen box-club gifhorn, nachfolgend bcg genannt. Er ist in das Vereinsregister Gifhorn eingetragen und führt den Zusatz e.v.
2. Der Verein wurde im November 1957 in Gifhorn, Hotel Dehler, Schillerplatz, gegründet. Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des jeweiligen Geschäftsführers.
3. Die Vereinsfarben sind rot - schwarz

§ 2

Grundsätze

1. Der bcg anerkennt und fördert den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.
2. Der bcg führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.
3. Der bcg steht auf dem Boden des Amateursportes. Die Tätigkeit seiner Funktionäre und Mitarbeiter ist ehrenamtlich.

§ 3

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
2. Zweck des bcg ist die Förderung des Sports, die Förderung und Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Staat, Gemeinde und Öffentlichkeit und zwar in enger Verbindung mit den übergeordneten Verbänden ABBB (Amateur-Box-Bezirk-Braunschweig), NABV (Niedersächsischer-Amateur-Box-Verband), DBV (Deutscher-Boxsport-Verband) und dem KSB (Kreis Sport Bund). Der Verein dient der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Leibeserziehung und Kameradschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des bcg fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, ist unzulässig.

§ 4

Aufgaben und Tätigkeit

1. Der bcg hat die Aufgabe, die körperliche Gesundheit, die geistige und sittliche Hebung sowie die Stärkung der Lebenskraft und Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu fördern.
2. Die Tätigkeiten des bcg erstrecken sich aus die Ausbildung von Kämpfern, Durchführung von lokalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen, Werbeveranstaltungen, die Beschickung der alljährlichen Schüler-, Jugend-, Kadetten-, Junioren-, Männer-, und Frauenmeisterschaften, die Ausrichtung von Meisterschaftsrunden sowie die Beschickung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungs- und Jugendleitern, Kampfrichtern und Kämpfern.

§ 5

Mitgliedsarten

1. Als Aktive gelten alle Mitglieder, die den Boxsport betreiben.
2. Als Passive gelten alle Mitglieder, die den Verein ideal bzw. im Rahmen einer Funktionärstätigkeit unterstützen und fördern.
3. Als Ehrenmitglieder gelten alle natürlichen Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Höchstzahl zur gleichen Zeit, zwei Personen.
4. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt voraus, dass die betreffende Person langjährig Vorsitzender des Vereins war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Es kann nur eine Person Ehrenvorsitzender sein. 1.
5. Die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied setzt voraus, dass die betreffende Person langjähriges Vorstandsmitglied war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es kann nur eine Person Ehrenvorstandsmitglied sein.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung.

§ 6

Anmeldung und Aufnahme

1. Personen, die Mitglieder des bvg werden wollen, müssen eine schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle des Vereins einreichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben der Gründe abgelehnt werden. Dieses gilt insbesondere für den Fall, dass der Leumund des Bewerbers ihn für eine Aufnahme in den Verein bzw. für eine Betätigung im sportlichen Sinne ungeeignet erscheinen lässt.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes verpflichtet dieses zur vorbehaltlosen Anerkennung der Vereinssatzung.

§ 7

Austritt und Ausschluß

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist möglich zum Ende eines Jahres (31.12.). Er muss der Geschäftsstelle des Vereins mindestens sechs Monate vor dem Ende eines Jahres durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.
2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt jedoch für den unter Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei Vereins schädigendem Verhalten,
 - b. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb bzw. außerhalb des Vereins,
 - d. bei Vergehen im Sinne des STGB,
 - e. bei Verzug in der Zahlung der Mitgliederbeiträge über drei Monate.
4. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig.
5. Die Vereinszugehörigkeit erlischt außerdem durch Auflösung des Vereins.

§ 8

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt zur:

- a. Teilnahme an den Versammlungen des bcg
- b. Antragstellung für die Hauptversammlung
- c. Ausübung ihres Stimmrechts
- d. Inanspruchnahme der Beratung durch den Vorstand

§ 9

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet zur:

- a. Zahlung der Beiträge
- b. Jederzeitigen Vertretung der Interessen des bcg
- c. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, sowie aller Maßnahmen und Beschlüsse der Vereinsorgane

§ 10

Beiträge, Eintrittsgelder, Umlagen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. eines Eintrittsgeldes richtet sich jeweils nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Versammlung festgelegt.
2. Zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäft Verkehrs und zur Durchführung eines einwandfreien sportlichen Geschehens können von den Mitgliedern auf freiwilliger Basis Umlagen erhoben werden.

§ 11

Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmrecht hat jedes Mitglied des bcg, soweit es mit seinen Verpflichtungen nicht im Rückstand ist..
2. Wählbar ist jedes Mitglied des bcg, soweit es mit seinen Verpflichtungen nicht im Rückstand ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12

Hauptversammlung, Beschlussfassung, Beurkundung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des bcg.
2. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des bcg zustehenden Rechte werden auf der Hauptversammlung durch Beschlussfassung der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeübt.
3. Der 1. Vorsitzende hat in der ersten Hälfte eines laufenden Geschäftsjahres die Hauptversammlung einzuberufen. Dieses hat mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung vorliegen.

5. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens nachstehende Tagesordnungspunkte enthalten:
- a. Feststellung der anwesenden Mitglieder
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - c. Jahresberichte
 - d. Berichte der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Anträge
 - i. Haushaltsplan für das kommende Sportjahr
 - j. Aufgaben für das kommende Sportjahr
 - k. Verschiedenes
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen oder als Beiblatt dem Protokoll beizufügen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies 30% der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragen.
9. Die außerordentlichen Hauptversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
10. Jedes ordnungsgemäße einberufene, ordentliche oder außergewöhnliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Die Mitglieder haben über die Versammlung Stillschweigen zu bewahren. Verstöße hiergegen werden geahndet.

§ 13

Satzungsänderung

1. Änderung dieser Satzung können auf jeder Hauptversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor einer Hauptversammlung gestellt werden. Sie sind als Tagesordnungspunkt auf der Einladung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des bvg kann auf einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine 4/5 (vier Fünftel) Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Vorstand

1. Die Leitung und Vertretung des bvg liegt in der Hand des Vorstandes. Er wird in der Hauptversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Schriftführer
 - f. Sportwart
 - g. Jugendwart
 - h. Pressewart
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Geschäftsführer
4. Eine Zusammenfassung von Ämtern ist mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich. Der Vorstand soll aus nicht weniger als drei Mitgliedern bestehen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei eines der 1. Oder 2. Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied dieses Gremiums im Falle grober oder fortgesetzter Amtspflichtverletzung nach vorheriger Anhörung mit einfacher Mehrheit zu suspendieren. Gegen die Suspendierung ist die Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig.

§ 16

Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a. Übungsleiter
 - b. Gerätewart
 - c. Sozialwart
 - d. Beisitzer (drei)
2. Eine erweiterte Vorstandssitzung wird nur in dringenden Bedarfsfällen einberufen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet diese einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte des zum erweiterten Vorstand gehörenden Personenkreises, gestellt wird.
3. Die sportlichen Angelegenheiten führt der Sportwart in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und Übungsleitern / Trainern durch.
4. Dem Pressewart obliegen die Werbung und Berichterstattung an Tagespresse, Sportpresse, sowie an Rundfunk und Fernsehen.
5. Der Gerätewart ist für die Sauberkeit der Übungsstätte, sowie für die ordentliche Lagerung und Instandsetzung aller Geräte, Bekleidung und Boxing, verantwortlich.
6. Dem Sozialwart obliegt insbesondere die Regelung von Versicherungsangelegenheiten.
7. Die Beisitzer haben beratende Funktionen und unterstützen den Vorstand in allen Angelegenheiten.

8. **Sämtliche Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ämter ohne Bezahlung. Es dürfen nur tatsächliche Kosten und Auslagen erstattet werden, und zwar nach den gültigen Tarifen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und der geltenden Spesenordnung.**
9. **Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich.**

§ 17

Kassenprüfer

1. **Die Tätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überwachung und Überprüfung der Wirtschafts- und Kassenprüfung des bcg.**
2. **Auf der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, und zwar für zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist nur in der Form zulässig, dass jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Wahl eines neuen Kassenprüfers ersetzt wird.**
3. **Die Kassenprüfer haben jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht an den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.**

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des bcg läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 19

Satzung und Ordnungen

Die Satzungen und Ordnungen des ABBB, NABV und DBV sind in ihrer gültigen Verfassung für alle Vereinsmitglieder rechtsverbindlich.

§ 20

Wettkampfbestimmungen

Zur Durchführung der sportlichen Angelegenheiten gelten die Wettkampfbestimmungen (WB) des DBV in letztgültiger Verfassung.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung und Satzungsänderungen werden mit dem Tag ihrer Annahme durch die Hauptversammlung 2003 rechtskräftig.

Gifhorn, den 10. Juni 2016

1. Vorsitzender und Geschäftsführer

gez. Werner Kasimir

2. Vorsitzender

gez. Paul Bulach

Schatzmeister

gez. Harald Ahrens